



Einwohnergemeinde Roggwil

ABFALLREGLEMENT (AbfR) 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
II.	Pflichten und Rechte der Abfallinhaberinnen und -inhaber	7
III.	Organisation der Aufgabenerfüllung.....	9
IV.	Finanzierung	10
V.	Zuständigkeiten.....	12
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	14

Abkürzungsverzeichnis

AbfG	Abfallgesetz; BSG 822.1
AbfV	Abfallverordnung; BSG 822.111
BauV	Bauverordnung; BSG 721.1
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
EHZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; BSG 211.1
GG	Gemeindegesezt; BSG 170.1
KTSV	Kantonale Tierseuchenverordnung; BSG 916.51
LRV	Luftreinhalteverordnung; SR 814.318.142.1
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TVA	Technische Verordnung über Abfälle; SR 814.600
USG	Umweltschutzgesetz; SR 814.01
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610
VTNP	Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten; SR 916.441.22

I. Allgemeines

Art. 1

Abfallbewirtschaftung als Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert die Abfallbewirtschaftung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Die Abfallbewirtschaftung hat zum Ziel

- a) Abfälle durch Vermeidung und Verwertung zu vermindern;
- b) nicht verwertbare Abfälle umweltgerecht zu entsorgen¹.

Art. 2

Entsorgungspflicht
a) Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle².

² Zu diesem Zweck

- a) organisiert sie den Sammeldienst zu den Entsorgungsanlagen³;
- b) sammelt sie verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen, wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien soweit möglich zwecks Verwertung getrennt⁴;
- c) sammelt sie zwecks Verwertung kompostierbare Abfälle soweit sie nicht durch deren Inhaberinnen und Inhaber verwertet werden⁵.

Art. 3

b) Weitere Abfälle

¹ Die Gemeinde entsorgt zudem

- a) die Abfälle aus dem Strassenunterhalt der Gemeindestrassen⁶;
- b) die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, Sonderabfälle ausgenommen⁷;
- c) ausgediente Sachen, wie Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte und dgl., deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind⁸.

² Sie führt regelmässig Sammlungen durch oder richtet Sammelstellen ein zum Zweck der Entsorgung von kleinen Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt sowie Klein- und mittleren Gewerben⁹.

¹ Art. 2 AbfG

² Art. 10 Abs. 1 Bst. a AbfG

³ Art. 10 Abs. 2 Bst. a AbfG

⁴ Art. 10 Abs. 2 Bst. b AbfG

⁵ Art. 10 Abs. 2 Bst. c AbfG

⁶ Art. 10 Abs. 1 Bst. b AbfG

⁷ Art. 10 Abs. 1 Bst. c i.V. mit Art. 11 Bst. b AbfG

⁸ Art. 16 Abs. 1 AbfG

⁹ Art. 13 Abs. 2 AbfG

Art. 4

Übertragung an Dritte

¹ Die Gemeinde kann die Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Entsorgung der Siedlungsabfälle ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

² Die Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Gemeindegesetzgebung.

Art. 5

Aufsichtspflicht

¹ Die Gemeinde überprüft das Gemeindegebiet auf widerrechtliche Zustände, insbesondere auf widerrechtlich abgelagerte Abfälle (Siedlungsabfälle, Bauabfälle, ausgediente Sachen, usw.)¹⁰.

² Sie überprüft die Entsorgung der Bauabfälle¹¹.

³ Sie sorgt für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes soweit nicht der Kanton dafür zuständig ist¹².

Art. 6

Meldepflicht

Die Gemeinde meldet dem Kanton

- a) Feststellungen in dessen Zuständigkeitsbereich, insbesondere Sonderabfälle aus Betrieben, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind¹³;
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Sammlung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt sowie Klein- und mittleren Gewerbe¹⁴.

Art. 7

Informationspflicht

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung darüber, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden können.

Art. 8

Definitionen

a) Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind¹⁵.

¹⁰ Art. 32 Abs. 2 AbfV; Art. 35 Abs. 1 BauV

¹¹ Art. 29 Abs. 2 Bst. c AbfG

¹² Art. 32 Abs. 2 AbfV; Art. 16 Abs. 2 AbfG; Art. 35 Abs. 4 BauV

¹³ Art. 32 Abs. 1 Bst. a AbfV i.V. mit Art. 11 Bst. b AbfG

¹⁴ Art. 32 Abs. 1 Bst. d AbfV i.V. mit Art. 13 Abs. 2 AbfG

¹⁵ Art. 3 TVA

² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere

- a) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können (vermischte Abfälle aus der Verwendung von Gütern des täglichen Bedarfs und Arbeiten ohne Erwerbszweck);
- b) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt (ausrangierte Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltgeräte);
- c) Separatabfälle: Siedlungsabfälle die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden können (Altmaterialien, Altpapier, Altmetall, Alttextilien, kompostierbare Abfälle).

³ Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung sind Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Verwaltungs- sowie Forst- und Landwirtschaftsbetrieben, welche qualitativ nicht wesentlich vom Abfall eines Privathaushalts abweichen (vermischte Abfälle, welche aus Stoffen bestehen, wie sie im Haushaltkehricht oder Haushaltsperrgut vorkommen).

Art. 9

b) Betriebsabfälle

Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Verwaltungs- sowie Forst- und Landwirtschaftsbetrieben stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung keine Siedlungsabfälle sind.

Art. 10

Sonderabfälle; kleine Mengen

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen und Betrieben sind Abfälle, welche in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen namentlich erwähnt sind¹⁶.

² Kleine Mengen Sonderabfälle aus Haushalt sowie Klein- und mittleren Gewerben sind insbesondere

- a) reine und mit anderen Materialien vermischte Medikamente, Chemikalien und Hilfsmittel für Haushalt, Hobby und Garten;
- b) nicht branchenübliche Sonderabfälle aus Klein- und mittleren Gewerben in Mengen, wie sie gewöhnlich aus dem Haushalt anfallen¹⁷.

Art. 11

Definition

a) Kleingewerbe

¹ Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit einem Arbeitsplatz sowie Betriebe an der Privatadresse

b) Mittleres Gewerbe

² Mittlere Gewerbe sind Dienstleistungsbetriebe mit Werkstatt, Lagerraum, Ladenlokalität, Gastgewerbe sowie Büros mit mehr als einem Arbeitsplatz.

¹⁶ Art. 2 Bst. a VeVA, siehe dazu zudem Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen; SR 814.610.1

¹⁷ Art. 9 AbfV

c) Übriges Gewerbe

³ Unter Übriges Gewerbe fallen Industriebetriebe, welche unter massgeblichem Einfluss von Maschinen Sachgüter erzeugen und auf grossen Märkten absetzen.

II. Pflichten und Rechte der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 12

Hauskehricht /
Haushalt-Sperrgut

Die Inhaberinnen und Inhaber übergeben Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut dem Sammeldienst der Gemeinde¹⁸.

Art. 13

Separatabfälle
a) Grundsatz

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sammeln Separatabfälle getrennt und übergeben sie den dafür bezeichneten Sammelstellen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

² Sie vermischen Separatabfälle nicht mit anderen Abfällen.

Art. 14

b) Selbstentsorgung
aa) Siedlungsabfälle

Mit Bewilligung der Gemeinde können Betriebe ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.

Art. 15

bb) Separatabfälle

¹ Betriebe, bei welchen grössere Mengen an Separatabfällen als in Haushalten anfallen, können sie in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.

² Sie informieren die Gemeinde.

Art. 16

Betriebsabfälle

¹ Inhaberinnen und Inhaber entsorgen Betriebsabfälle auf eigene Kosten¹⁹.

² Sie dürfen die Betriebsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst bzw. den öffentlichen Sammelstellen mit Bewilligung der Gemeinde übergeben.

Art. 17

Sonderabfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber entsorgen Sonderabfälle gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften²⁰.

¹⁸ Art. 31b Abs. 3 USG

¹⁹ Art. 31c Abs. 1 USG; Art. 12 AbfG

²⁰ Insbesondere Verordnung der UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.

² Sie können kleine Mengen an Sonderabfällen aus Haushalten sowie Klein- und mittleren Gewerben periodisch den Sammeldiensten bzw. Sammelstellen übergeben.

Art. 18

Einleitungsverbot

¹ Inhaberinnen und Inhaber dürfen keine Stoffe in die Kanalisation einleiten, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere das Einleiten von

- festen und flüssigen Abfällen,
- giftigen, infektiösen oder radioaktiven Substanzen,
- feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, wie Benzin, Lösungsmittel,
- Säuren und Laugen,
- Ölen, Fetten und Emulsionen,
- Feststoffen (Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Textilien, Zementschlamm, etc.),
- Jauche, Mist- und Silosaft.

Art. 19

Verbrennungsverbot

¹ Inhaberinnen und Inhaber ist das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen untersagt²¹.

² Davon ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht²².

Art. 20

Tierische Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber übergeben tierische Abfälle der regionalen Sammelstelle²³.

² Ausgenommen sind tierische Abfälle über 200 kg, welche direkt von der GZM Extraktionswerk AG in Lyss abzutransportieren sind²⁴.

³ Ausgenommen sind auch einzelne kleine Tiere bis maximal 10 kg, welche auf Privatgrund vergraben werden können²⁵.

²¹ Art. 30c USG; Art. 26a LRV

²² Art. 26b Abs. 1, LRV

²³ Art. 15 Abs. 2 AbfG; Art. 15a Abs. 1 KTSV

²⁴ Art. 15a Abs. 2 KTSV; GZM Lyss, 7 Tage Abholdienst, Tel. 032/387 47 87, Pikett: 032/384 33 33

²⁵ Art. 25 Abs. 1 Bst. d VTNP

III. Organisation der Aufgabenerfüllung

Art. 21

Benutzung der
Entsorgungseinrichtungen

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benutzung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht durch die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

Art. 22

Abfuhrturnus und
Separatsammlungen

Die Gemeinde legt fest:

- den Abfuhrplan und Abfuhrturnus;
- welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 23

Gebinde und
Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die Gemeinde regelt die Art der Bereitstellung des Haushaltkehrichts, Haushaltsperrgutes und der Separatabfälle.

Art. 24

Ausschluss von der Hauskehrichtabfuhr

¹ Von der Haushaltkehrichtabfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - d sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Art. 25

Ausschluss von der Haushalt-Sperrgut-Abfuhr

¹ Von der Haushalt-Sperrgut-Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Separatabfälle;
- b) Elektronik- und Haushaltgeräte;
- c) Bauabfälle
- d) ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und deren Bestandteile.

Art. 26

Öffentliche Abfallbehältnisse

¹ Die Gemeinde stellt an stark besiedelten öffentlichen Orten, wie Plätze, Aussichtspunkte und Erholungsgebiete, Abfallbehältnisse für Kleinabfälle und Robidogs auf.

² Sie entleert sie regelmässig.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse für Kleinabfälle dienen nicht der Aufnahme von Haushaltkehricht, Haushalt-Sperrgut, Hundekot oder anderen Abfällen.

IV. Finanzierung**Art. 27**

Grundsatz

¹ Die Gemeinde finanziert die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle gemäss Art. 8 AbfR und der Sonderabfälle gemäss Art. 10 AbfR mit

- Gebühren der Benutzer;
- Beiträgen Dritter;
- Erlösen aus der Sammlung und Verwertung von Separatabfällen.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Entsorgung der weiteren Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 1 AbfR.

Art. 28

Gebühren

¹ Zur Finanzierung der Kosten, welche nicht durch die volumenabhängige Sackgebühr der KEBAG gedeckt sind, erhebt die Gemeinde

- eine Gebühr für die Sammlung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen;
- eine Grundgebühr.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass im Einzelfall ein ausgewogenes Verhältnis zum Wert der Leistung der Gemeinde entsteht (Äquivalenzprinzip).

³ Die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Kostendeckungsprinzip)²⁶.

Art. 29

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr deckt die Aufwendungen, insbesondere für den Sammeltransport des Haushaltkehrichts, die Separatsammlungen sowie Einrichtung, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen, Information und Beratung, Personal und Administration.

² Die Grundgebühr wird nach Grösse der Haushalte und Betriebe erhoben²⁷.

Art. 30

Kompostierbare Abfälle

Die Gebühr für kompostierbare Abfälle wird volumenabhängig erhoben.

Art. 31

Bereitstellungskosten

Bereitstellungskosten, insbesondere die Anschaffung von Sammelcontainern für den Hauskehricht und Container für kompostierbare Abfälle gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer.

Art. 32

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der Liegenschaft ist.

² Die bewilligte Selbstentsorgung der Siedlungsabfälle vorbehalten²⁸, ist die Grundgebühr geschuldet, auch wenn keine Siedlungsabfälle entsorgt werden.

Art. 33

Kosten für die Entsorgung tierischer Abfälle

Von der regionalen Sammelstelle der Gemeinde verrechnete Gebühren für die Entsorgung tierischer Abfälle werden der Inhaberin oder dem Inhaber in Rechnung gestellt.

Art. 34

Vorauszahlungen

Wiederholt säumigen Gebührenpflichtigen können Vorauszahlungen verlangt werden (Vorschussleistung oder Einbau von geldbetriebenen EVR-Zählern).

²⁶ Art. 32a USG; Art. 28 AbfG

²⁷ Betriebsgrössen s. Art. 11 AbfR

²⁸ Art. 14 AbfR

Art. 35

Gebührenbezug
a) Fälligkeit

Die Grundgebühr wird mit der quartalsweisen Rechnungsstellung fällig.

Art. 36

b) Rechnungsstellung/ Gebührenverfügung

Werden die quartalsweisen Rechnungen nicht innert 30 Tagen beglichen, erlässt die Gemeinde nach einmaliger Mahnung eine Gebührenverfügung.

Art. 37

c) Mehrwertsteuer

Unterliegt die Abfallentsorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 38

d) Verzugszins / Inkassogebühren

Mit Rechtskraft der Beitragsverfügung werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes und Inkassogebühren gemäss kommunalem Gebührenreglement erhoben.

Art. 39

e) Verjährung

Die Grundgebühr verjährt nach 5 Jahren.

Art. 40

f) Grundpfandrecht

¹ Für Forderungen und Verzugszinsen besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht²⁹.

² Die Gemeinde kann es zur Anmerkung in das Grundbuch anmelden³⁰.

V. Zuständigkeiten / Vollzug**Art. 41**

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Grundzüge der Organisation der Abfallbewirtschaftung, insbesondere

- a) die Abfuhr und Bereitstellung von Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut;
- b) die Abfuhr, die Gebinde und Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen;
- c) die Separatsammlungen für Glas, Metalle, Textilien, Papier und Karton.

²⁹ Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

³⁰ Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

² Er regelt in einer Verordnung die konkrete Ausgestaltung und Höhe der Gebühren nach diesem Reglement³¹.

Art. 42

Kommission Bau und Betriebe

¹ Die Kommission Bau und Betriebe vollzieht die Abfallgesetzgebung und dieses Reglement mit seinen Ausführungsbestimmungen soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

² Sie bewilligt

- a) die Selbstentsorgung der Siedlungsabfälle durch Betriebe³²;
- b) die Übernahme von Betriebsabfällen durch den öffentlichen Sammeldienst resp. die öffentlichen Sammelstellen³³.

³ Sie legt den Abfuhrplan und Abfallturnus sowie die Termine für Separatsammlungen jährlich fest.

Art. 43

Fachbereich Bau und Betriebe

¹ Der Fachbereich Bau und Betriebe ist kommunale Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung.

² Er nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufsichts-, Melde- und Informationspflichten wahr³⁴.

Art. 44

Fachbereich Finanzen

¹ Der Fachbereich Finanzen erlässt Gebührenrechnungen, Mahnungen und gegebenenfalls Gebührenverfügungen.

² Er verfügt den Einbau von geldbetriebenen EVR-Zählern³⁵.

Art. 45

Strafbestimmungen und Rechtspflege

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung³⁶.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten³⁷.

³¹ Art. 27 ff AbfR

³² Art. 14 AbfR

³³ Art. 16 Abs. 2 AbfR

³⁴ Art. 5, 6 und 7 AbfR

³⁵ Art. 34 AbfR

³⁶ Art. 58 ff GG

³⁷ Art. 66 f USG; Art. 37 AbfG

Rechtspflege

Art. 46

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen nach Eröffnung, schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 47**

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 23. März 1992 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde Roggwil beschlossen am 5. Dezember 2011.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:

sig. Erhard Grütter

sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Schulreglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 3. November 2011 publiziert.

Roggwil, 6. Januar 2012 / Bn

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Der Geschäftsleiter:

sig. Daniel Baumann